Kaiser
Karl der Fünfte
und
Franz der Zweite,

eine historisch-publicistische

Vergleichung.

Petersburg,
1804.



Nro. I.

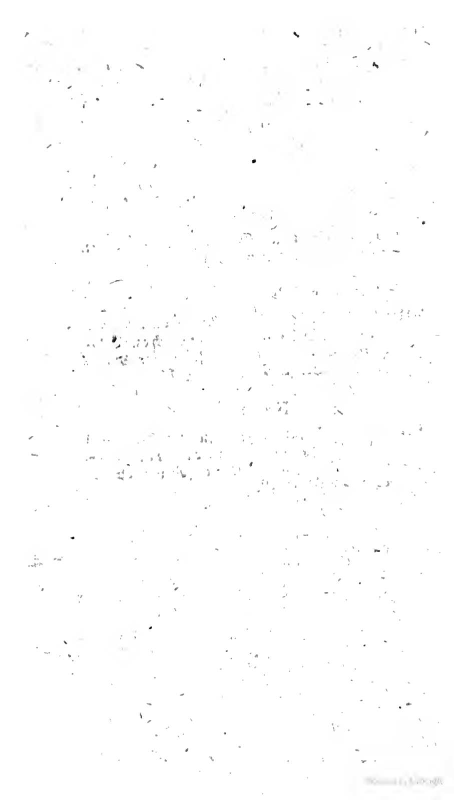
Auszug aus dem unter Kaiser Karl V. erneuerten ewigen Landfrieden v. J. 1548.

Nro. II.

Abdruck allerhöchsten kaiserlichen Conservatorii Karls V. für die landesherrlichen Rechte gegen die Conventikel der fränkischen Ritterschaft d. Brüssel 21 Sept. 1531.

Nro. III.

Abdruck allerhöchsten kaiserlichen Conservatorii Franz II. gegen die landesherrlichen Rechte für die fränkische Ritterschaft d. Wien 23 Jäner 1804.



Nro. I.

Auszug aus dem unter Kaiser Karl V. erneuerten ewigen Landfrieden v. J. 1548.

Im Eingang §. 1. „ — Erneuren, aufrichten, bessern, mehren, und erklären denselben (Landfrieden) hiemit wissentlich und in Krafft dieses Brieffs, also, daß von Zeit dieser Verkündigung Niemands, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehe — den andern seine — Regalia, Gericht, Hoch- und Oberkeiten — mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entsetzen, noch seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre

Obrig-

Obrigkeit bewegen, oder dieselben ohnge- meldter ihrer Wissen und Willen — in Schutz und Schirm annehmen, sondern soll ein jein jeder den andern bey dem Seinen geruhiglich und unverhindert bleiben — lassen."

Nro. II.

Der Kaiser Karl V. verbiethet die Conventikel der fränkischen Ritterschaft 1531.

Wir Karl der Fünft von gotsgnaden Römischer Kaiser zu allentzeiten Merer des Reichs Kunig in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, baider Sicilien, Jerusalem, Hungern, Dalmacien, Croacien, Nauara, Granaten, Toleten, Valentz, Gallicien, Mavorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziren, Gibraltar der Canarischen vnnd Indianischen Inseln vnnd der Terre Firme des Oceanischen Mers rc. Ertzhertzog zu Oesterr-

Oesterreich, Hertzog zu Burgundy, zu Rotterick, zu Brabant, zu Steyer, zu Kerndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lutenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, vnnd Wirtemberg ꝛc. Graue zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Gortz, zu Barcinon, zu Arthois, vnnd zu Burgundy ꝛc. Phaltzgraue zu Hennigaw, zu Hollandt, zu Seelant, zu Phiert, zu Kiburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritania, vnnd zu Zutphen, Landtgraf in Elsaß, Marggraue zu Burgaw, zu Oristani, zu Gociani, vnnd des hailigen römischen Reichsfürst zu Schwaben, Cathalonia, Asturia, Herr in Frießlandt, auf der windischen Marckh, zu Portenaw, zu Biscaia, zu Salides, zu Molin, zu Tripoli, vnnd Mecheln ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem brief, vnnd thun kundt allermeniglich, wiewol auß beweglichen, treffenlichen vrsachen in gemainen geschrieben rechten auch vnser vnnd des Reichs ordnungen nit onzeitlich fürsehen ist, das niemandt von vnterthanen, was wirden, stands oder wesens der oder dieselben seyn, on irer Ordentlichen Obrigkait vorwissen vnnd bewilligung, ainiche versamblung, gemaine tag, noch Conuentickel fürnemen,

außschrei-

außschreiben, oder halten sollen, So hadt vnns doch glauplich angelangt, wie die Grauen, Herren, Ritter vnndt Knecht, so in dem Stifft Wirtzburg vnnd Hertzogthumb zu Francken gesessen, vnnd ainem Bischoff daselbs als Jrem rechten Landsfürsten vnnd ordentlicher Obrigkait vnderworffen, zugethan vnnd anverwandt seind, etliche Zeit her dermassen versamblung tag vnnd Conuenticel mer dan einmal, on gedachts Jres Landsfürsten vnnd ordentlichen obrigkeit vorwissen und verwilligung nit allein fürtzunehmen, vnnd zu halten vnderstanden, sonder auch darauf offtmals seltzame vngewondliche vnd dermassen Pratica, pundtnus vnd ander handlung, die yezuzeiten Jnen selbs zu beschwerden vnnd verrath, vnnd dann Jrer Obrigkait vnnd andern zu vngehorsame, verachtung vnnd nachtail vilfeltiglich geraicht, fürgenommen, gehandelt, vnnd beschlossen haben sollen, Dieweil aber vnns als römischen Kaiser nit gepürt, noch auch gemaint ist, dergestalt versamblung vnnd Conuenticel dem gemainen Recht, auch unsern vnnd des Reichs Ordnungen vnnd satzungen zuwider ferner fürzune-

zunemen vnnd zu halten, zu gestatten. Demnach setzen, ordnen vnnd erkennen wir auß römischer kaiserlichen Macht vnd volkomenhait aigner bewegnus vnnd rechter wissen, vnnd meynen vnnd wellen, das obgemelte Grauen, Herren, Ritter vnnd Knecht, so in dem Stifft Wirtzburg vnnd Hertzogthumb zu Francken gesessen vnnd ainem Bischof daselbs als Jrem rechten Landtsfürsten vnnd ordenlichen Obrigkait als vnderthanen underworffen, vnnd verwandt seind, nu hinfüran kain versamblung tag noch ander Conuenticklen weiter fürnemen, außschreiben noch halten, Sy haben dan solchs ainem yeden gegenwirtigen vnnd künfftigen Bischoff zu Wirtzburg als Jrem ordenlichen Landtsfürsten zuuor angezaigt vnnd deß von Jme bewilligung erlangt, Vnnd gebieten darauf allen vnnd yeglichen Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landtuogten, Vitzthumben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheyßen, Burgermaistern, Richtern, Rethen, Burgern, Gemainden, vnnd sonst allen andern vnnsern vnnd deß

Reichs

Reichs vnderthanen vnnd getrewen, In was wirden, stands oder wesens die sein, vnnd sonderlichen den Edlen, vnnd des Reichs lieben getrewen 2c. den Grauen, Herren, Rittern vnnd Knechten, so dem Stifft Wirtzburg wie obstet, als vnderthanen underworfen sein von römischer kaiserlicher macht ernstlich mit diesem brieff, vnnd wellen Das sy den Erwirdigen vnnsern Fürsten, Rath und lieben Andechtigen Conraden Bischouen zu Wirtzburg, alle seine Nachkommen vnnd den Stifft Wirtzburg bey dieser unser kaiserlichen ordnung vnnd setzung on allen eintrag, betrüebung vnnd verhinderung beruelichen vnnd gentzlichen beleiben vnnd des vngeirrt gebrauchen vnnd geniessen lassen, hiewider nit thuen, noch des yemand anderm zu thun gestatten, Als lieb Inen allen vnnd ainem yeden sey vnnser vnnd des Reichs ungnad straff vnnd peen der Recht, vnnd darzu Sechtzig markh lottigs goldes zuuermeiden, Die ain yeder so offt vnnd dickh Erfreuenlichen hiewieder thete, vnns halb jn vnnser vnnd des Reichs Camer, vnnd den andern halben tail obgemeltem vnnserm Fürsten vnnd seinen Nachkommen Bischouen zu Wirtzburg

vnnach-

vnnachleßlich zu bezalen verfallen seyn soll, Mit vrkundt diß brieffs, mit vnnserm kaiserlichen anhangenden Insiegel besiegelt, geben in vnnser Stadt Brussel in Brabant am Ain vnd zwainzigisten tag des Monats Septembris, Nach Christi vnnsers lieben Herren gepurt im fünffzehenhundert vnnd ain vnnd dreyssigsten vnsers Kaiserthumbs im Eylfften, vnnd vnnser Reiche im Sechzehenden Jaren.

CAROL.

Ad Mandatum cæsareæ
& Catholicæ Majest.
proprium.

Alexander Schweis.

Nro. III.

Abdruck Kaiserlichen Conservatorii, auf die Herrn Kurfürsten Reichserzkanzler, Sachsen, und zu Baden, samt

samt dem Durchlauchtigsten Erz-
hause Oestreich, in Sachen Reichs-
ritterschaft in Schwaben, Franken,
und am Rheinstrom, d. d. Wien,
den 23. Jänner 1804.

Franz der Zweite, von Gottes Gna-
den erwählter römischer Kaiser, zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs, König in
Germanien, zu Hungarn, und Böhmen,
Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Bur-
gund und zu Lothringen, Großherzog zu
Toskana rc.

Hochwürdigster und Durchlauchtigste
Liebe, Neffe und Kurfürsten! Wir geben
Eurer Liebden, Liebden, Liebden, mittelst den
abschriftlichen Anlagen sub litteris a, b, c,
d, e, et f mit mehrerm gnädigst zu verneh-
men, welche dringende und höchst vermüssigte
Klage bei Uns das reichsritterschaftliche Gene-
ral-Direktorium angebracht, und welche
kaiserliche Erkenntnisse Wir hierauf zu er-
lassen, Uns gerechtest bewogen gefunden
haben.

Euer

Eure Liebden, Liebden, Liebden werden besonders aus der sub Lit. a angezogenen Offizial-Anzeige des reichsritterschaftlichen General-Directorii die ohnehin reichskündige Lage ersehen, worin die schwäbische, fränkische und rheinische Reichsritterschaft sich in einem Zeitpunkte befindet, wo ihre in dem westphälischen Friedensschlusse sowohl, als in späteren Reichsgesetzen, und in den seit der Wahl des römischen Königs Ferdinand IV. errichteten Wahlverträgen befestigte Freiheit und Unmittelbarkeit, ihr unmittelbares Verhältniß zu dem Reichsoberhaupte erst einige Monate zuvor durch einen Reichsschluß in unverrücktem Stande erhalten, und der unter dem Schutze der Gesetze stehende — von der ritterschaftlichen Genossenschaft und deren Mitgliedern ausgeübte Besitz hergebrachter Rechte und Befugnisse über ihre unmittelbare Gebiete durch die — diesem neuesten Reichsgrundgesetze einverleibte ausdrückliche Bestättigung der ältern Fundamental-Normen gegen jede — besonders dem Landfrieden und dem westphälischen Friedensschlusse widerstrebende factische Störung gesetzlich sicher gestellt worden.

So

So wenig es der Einsicht Euer Liebden, Liebden, Liebden, entgehen kann, daß die von des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden nach der Civil-Besitznahme der Ihnen durch den jüngsten Reichsschluß zugetheilten Entschädigungs-Lande angefangene, und besonders im fränkischen Kreise mit rastloser Thätigkeit fortgesetzte Vergewaltigung der unmittelbaren Reichsritterschaft, und die dadurch in diesem Kreise großentheils schon bewirkte Umwandlung ihres konstitutionellen Verbandes und ihrer uralten Verfassung dem klaren Buchstaben des jüngsten Reichsschlusses und der dadurch bestättigten Fundamental-Gesetze entgegen stehe; so klar der hiebei zum Grunde liegende Plan, das Entschädigungs-Loos des Herrn Kurfürsten durch Eigenmacht zu vergrößern, in der — dem ritterschaftlichen General-Directorio zugegangenen Resolution vom 26sten September vorigen Jahrs vorlieget, welche die — den Herrn Kurfürsten, als Richter und Parthei darstellende — mit dem gesetzlichen Schutze des Besitzes im auffallendsten Widerspruche stehende Absicht ankündiget, ein vorgebliches ehemaliges Verhältniß ursprünglich landsässig gewesen seyn sollender ritterschaftlicher Güter

aus

aus eigener Gewalt wieder herzustellen, mithin eine — selbst in der sichersten Voraussetzung erweislicher Hoheitsrechte, deren Aufrechterhaltung von dem vorigen Regenten vernachlässigt worden — dem klaren Buchstaben der Gesetze widerstrebende Selbsthilfe auszuüben; und so offenbar das mit jenem Plane in Verbindung stehende System der Konvenienz aus dem — durch ein zu Wirzburg im Druck erschienenes sogenanntes Regierungsblatt öffentlich bekannt gemachten — Publicardo des kurfürstlichen General-Landes-Kommissariats in Franken vom 9ten Oktober vor gen Jahrs erscheinet, worin diese von dem Herrn Kurfürsten in seinen fränkischen Landen verordnete höchste Stelle zur vermeintlichen Rechtfertigung des kurfürstlichen Benehmens unter andern bemerket: daß der Herr Kurfürst, als Successor singularis ex pacto, es sich selbst und der Sicherheit und dem Wohlstande der durch besondere Titel an das pfälzische Kurhaus gediehenen fränkischen Provinzen schuldig sey, einer bestehenden sogenannten Verwirrung der Gewalten ein Ziel zu setzen, mithin dessen ernstlicher Wille dahin gehe, daß die Verfassung der Ritterschaft auf den

Punkt

Punkt zurückgeführt werde, von welchem sie sich auf eine rechtsbeständige Weise nie habe entfernen können; eben so einleuchtend wird sich Denenselben — zumal bey den nun auch, nach Masgabe der angeschlossenen reichsritterschaftlichen Offizial-Anzeige, von mehreren anderen Reichsständen — beynahe durchaus nach dem Beispiele des Herrn Kurfürsten zu Pfalz — zum Theil mit gewaffneter Hand unternommenen reichskündigen Okkupationen, und auf ein willkührlich angenommenes Prinzip einer durch den Uebergang der Entschädigungslande entstandenen Veränderung der Verhältnisse mit ritterschaftlichen Besitzungen gegründeten eigenmächtigen Maasnehmungen, und bei den dadurch veranlaßten — die öffentliche Ruhe störenden ärgerlichen Auftritten — die dringende Nothwendigkeit eines — der gesammten Reichsritterschaft zu gewährenden reichsoberhauptlichen kräftigen Schutzes, und einer unverzüglichen Niederdrückung jenes schon zum Theil zurr Ausführung gebrachten gemeinschädlichen Systems darlegen, dessen Fortschritte die schon angefangene Zerstörung der gesetzlich befestigten Ruhe und Ordnung verbreiten, die mindermächtigen Stände des

Reichs

Reichs nicht weniger, als die unmittelbare Reichsritterschaft, mit einem nahen Untergange bedrohen, die teutsche Staatsverfassung in ihren Grundfesten erschüttern, und die unvermeidlichen Uebel anarchischer Verwirrungen mit raschen Schritten herbeiführen würden.

Wir haben in Unserer kaiserl. Wahlkapitulation die Pflicht übernommen, die unmittelbare freie Reichsritterschaft, gleichwie alle Stände des Reichs, bei ihren hergebrachten Rechten zu erhalten, und nicht zu gestatten, daß sie unter dem Scheine Rechtens vergewaltiget werde.

In dessen Gemäßheit und in reichsväterlicher Erwägung der unverkennlichen Gefahr, welche dem teutschen Staatskörper bei ferneren Vorschritten der Eigenmacht bevorsteht, haben Wir demnach gerechtest beschlossen — mit Kassir- und Aufhebung aller von dem Herrn Kurfürsten zu Pfalz, nach der Civilbesitznahme der ihm zugetheilten Entschädigungslande, sowohl im schwäbischen als im fränkischen Kreise, zur Umwandlung des konstitutionellen Verbandes und der uralten Verfassung der unmittelbaren Reichsritterschaft, großentheils mit öffentlicher Gewalt

und

und wiederholten militärischen Einfällen unternommenen Vorschritte, und noch gegenwärtig fortwährenden Zwangsmittel und der dadurch im letztgedachten Kreise bereits bewirkten Ueberwältigung eines beträchtlichen Theils des dasigen unmittelbaren Reichsadels, insbesondere der hierauf erwachsenen Aufrichtung eines hiermit annullirten sogenannten pfalzbaierischen ritterschaftlichen Ausschußes, weniger nicht mit Vernichtung sämmtlicher von ritterschaftlichen Mitgliedern und Unterthanen geleisteten Subiektions = Eide, von denen jene, so wie diese, hiermit aus kaiserl. Macht entbunden und losgezählet werden, dann mit gleichmäßiger Annullirung der von anderen Reichsständen vorbesagter Maaßen getroffenen Maasnehmungen, Euren Liebden, Liebden, Liebden mittels Unsers gegenwärtigen kaiserl. Conservatorii, den aus der Natur dieser höchstwichtigen Angelegenheit und dem Reichsverbande fließenden Auftrag zu ertheilen: sammt und sonders, die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom in den Stand der Reichsunmittelbarkeit, worinn sie sich notorie zur Zeit der Civilbesitznahme der Entschädigungslande befunden, auf Kosten des Herrn Kurfürsten zu Pfalz und respective

der=

derjenigen Stände, die von ihren gewaltsamen Okkupationen und sonstigen Maasnehmungen nicht sofort abgestanden seyn möchten, unverzüglich, und, wo es vonnöthen, mit gewaffneter Hand wieder einzusetzen, zu dem Ende auch den zur Subjektion gebrachten ritterschaftlichen Mitgliedern und Unterthanen ihre Entbindung von den geleisteten Subjektions-Eiden — jedoch, so viel erstere anlanget, mit Vorbehalt der, wider diejenigen, die sich ohne höchste Noth verleiten lassen, oder sich gar freywillig erboten haben mögen, die Uns, als ihrem unmittelbaren einzigen Oberherren, gelobte Treue und Gehorsam zu brechen — auf desfallsige genüglich bescheinigte Anzeige von kaiserlichen Amts wegen zu erlassenden obristrichterlichen Verfügungen — sogleich nach dem Empfange dieses Unsers kaiserl. Conservatorii zu verkündigen, überhaupt aber alle, dem Zweck Dero Auftrags angemessene Maasregeln schleunigst zu treffen, und die gesammte reichsritterschaftliche Genossenschaft bey jenem wieder herzustellenden Stande — jedoch, was die zwischen Ritter-Direktorien oder einzelnen ritterschaftlichen Mitgliedern mit den abgetretenen Regenten der Entschädigungs-Lande bereits vorgewalteten,

oder

oder mit deren Regierungs-Nachfolgern entstehenden besondern Streitigkeiten anlanget, wofern solche nicht in Gemäßheit des Reichsschlusses von 1753 im gütlichen Wege zur Erledigung kommen sollten, deren rechtlichen Ausführung in foro competente, nach wieder-hergestelltem Statu quo, unabbrüchig, weniger nicht dem rechtlichen Austrage der mit andern Ständen des Reichs obschwebenden, oder noch künftig erwachsenden Irrungen, in Entstehung gütlicher Erledigungsmittel, ohne Nachtheil — auf jedesmaliges Anrufen wider Männiglichs Gewalt, auctoritate Nostra Caesarea zu schützen und zu handhaben.

Wir sehen dem stracklichen Vollzuge dieses Unsers kaiserlichen Auftrags mit vertrauensvollster Zuversicht entgegen, und wollen hierüber Dero gehorsamste Befolgungs-Anzeigen in Zeit zweyer Monate gnädigst gewärtigen, und verbleiben Eurer Liebden, Liebden, Liebden respective mit beharrlicher Freundschaft, freundvetterlichen Willen, Kaiserl. Hulden und allem Guten vorderist wohl beigethan.

Gegeben zu Wien, den 23. Januar, im Jahre 1804, Unserer Reiche des römischen, wie auch des hungarischen und böhmischen im 12ten.